

Satzung

Fußballverein Erkner 1920 e.V.

§ 1 Vereinsname und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Fußballverein Erkner 1920 e.V.“ in der Kurzform „Fußballverein Erkner“. Er wurde am 19. November 1920 in Erkner gegründet. Der Vereinssitz ist in Erkner. Die Vereinsgeschäftsstelle ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.

§ 2 Eingetragener Verein

Der Verein ist beim Kreisgericht Fürstenwalde (Spree) eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Vereinszweck

Die Förderung des Fußballsports.

Die Förderung und Pflege des Fußballamateursports.

Die Förderung und Pflege des Fußball-Kinder- und Jugendsports.

Die Förderung und Pflege des Fußball-Breiten- und Freizeitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme am regelmäßigen Spielbetrieb des DFB und dessen Untergruppierungen sowie die ortsnahe Durchführung vom Trainingsbetrieb in den entsprechenden Altersklassen.

b) Selbstlosigkeit

Die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks hat unter Wahrung der Selbstlosigkeit zu erfolgen, es wird nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Betätigung angestrebt.

Die Entwicklung von Gewinnen ist nicht Zweck des Vereins.

c) Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

d) Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins und seiner Abteilungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e) Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Erkner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

f)

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Vereins-Nr. 67112 und im Fußball-Landesverband Brandenburg e.V. Vereins Nr. 161069-4 . Er unterwirft sich deren Satzungen und Vorschriften.

§4 Vergütung

Mitglieder des gesetzlichen und des erweiterten Vereinsvorstands (§5 und §6 [künftig §6 und §7]) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 5 Finanzen und Vermögen

Die Finanz- und Vermögensverwaltung obliegt dem Vereinsvorstand. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen sind nach den gesetzlichen Steuervorschriften in einer übersichtlichen Buchführung nachzuweisen. Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Zustimmung und des Beschlusses durch den Vereinsvorstand.

Die Finanzen, Kassenbücher und Buchungsbelege unterliegen der Kontrolle und Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfung ist jeweils vor den Jahreshauptversammlungen vorzunehmen. In Sonderfällen hat die Kassenprüfung sofort zu erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung besteht aus:

- a) Gesetzlicher Vereinsvorstand
- b) Erweiterter Vereinsvorstand
- c) Mitgliederversammlung
- d) Vereins- Ehrenrat

Die Mitarbeiter der Vereinsverwaltung erfüllen die Vereinsobliegenheiten im Sinne dieser Vereinssatzung. Sie müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

Die Mitarbeiter werden von der Jahreshauptversammlung bis auf Widerruf oder Ausscheiden gewählt. Scheidet ein Mitarbeiter vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, kann ein anderer Mitarbeiter mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand beauftragt werden. Die Beschlüsse der „Vereinsverwaltung“ sind als Protokolle festzulegen und durch Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern zu beurkunden.

Ergänzend zur Vereinssatzung sind die Verwaltungsaufgaben, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Abteilungsordnung, die Jugendordnung, die Ehrenordnung und die Prüfungsordnung durch den „Vereinsvorstand“ gesondert festgelegt.

§ 7 Gliederung der Vereinsverwaltung

a) Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, ~~und~~ der Hauptkassierer, **der Nachwuchsleiter und der technische Leiter** bilden den gesetzlichen Vorstand.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Hauptkassierer gemeinsam vertreten.

b) Erweiterter Vorstand

Ihm gehören neben dem gesetzlichen Vorstand ~~der Jugendleiter und~~ bis zu ~~6~~ **5** weitere Mitglieder, denen konkrete Geschäftsbereiche innerhalb der Vorstandsarbeit zugeordnet werden, an.

c) Vereinsprüfungsrat

Zwei von der Vereins-Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer.

d) Vereins-Ehrenrat

Von der Vereins-Jahreshauptversammlung gewählte, würdige Mitglieder.

e) Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

f)

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes beruft der gesetzliche Vorstand ein Ersatzmitglied. Dieses ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

§ 8 Gliederung des Vereins

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke des Vereins kann der Vereinsvorstand eigenständige Sportabteilungen gründen. Diese sind verpflichtet, ihre personellen und sportlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, einen geordneten Sport- und Spielbetrieb durchzuführen und die geplanten Vereinsveranstaltungen weitgehendst zu unterstützen und zu fördern.

Die Abteilungsleitung ist für die Einhaltung des § 10 (Beiträge und Umlagen) sowie für die ordnungsgemäße Abrechnung der finanziellen Verpflichtungen der Abteilung gegenüber dem Verein verantwortlich. Die Abteilungen haben die vereinseinheitlichen Vereinsfarben und Vereinsabzeichen zu zeigen. Die Abteilungen unterliegen der Aufsicht durch den Vereinsvorstand. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes.

§ 9 Vereinsmitgliedschaft

- a) Jede unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich dieser Satzung unterwirft, kann die Mitgliedschaft erwerben. Ausübende Sportler werden aktive, alle sonstigen Mitglieder passive Mitglieder genannt. Minderjährige können Mitglied werden, sie haben kein Stimmrecht.
- b) Vereinsangehöriger kann werden:
 - Kinder vom 1. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 - Jugendliche vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.Diese Vereinsangehörigen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

§ 10 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Abgabe eines Aufnahmeantrages in der zuständigen Männer- und Jugendabteilung. An den Verein ist einmalig ein Aufnahmebetrag zu zahlen. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme. Anschriftenänderungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beiträge und Umlagen

Jedes Vereinsmitglied bzw. Vereinsangehöriger ist zur Zahlung von Monatsbeiträgen sowie zur Leistung von Arbeitseinsätzen verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und sollte

möglichst mit der Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften an das Konto des Vereins halbjährlich überwiesen werden. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Umlagen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in Notfällen kann auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitgliedes der Beitrag durch den Vereinsvorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 12 Austritte

Der Austritt muss durch schriftliche Einzelerklärung, bei Jugendlichen und Kindern der Erziehungsberechtigten, über die Abteilungsleiter an den Vereinsvorstand erfolgen. Nichtbezahlte Beiträge sind bis Ende des Austrittsmonats zu entrichten. Das Vereinsmitgliedsbuch und Vereinssachen sind mit der Austrittserklärung umgehend an den Verein zurückzugeben. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte aus dem Verein.

Für aktive Spieler ist der Austritt nur zum Quartalsende möglich. Er unterliegt desweiteren den Sperrfristen durch den Fußballverband.

§ 13 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

1. Auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand kann ein Vereinsmitglied oder Vereinsangehöriger nach vorheriger Anhörung durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a) Verstoß gegen die Vereinszwecke und Missachtung der Gemeinnützigkeit.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- c) Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder Sportkameradschaft.
- d) Unehrenhafte Handlungen in- und außerhalb des Vereins.
- e) sechsmonatiger Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids.

Die Ausschlussgründe sind dem Betroffenen durch den Vereinsvorstand per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Kalendertagen ein schriftlicher Einspruch bei dem Vereinsvorstand zulässig.

2. Im Falle des Widerspruchs hat der Vereinsvorstand innerhalb von 14 Kalendertagen den Ehrenrat einzuberufen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Der Beschluss des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Das Vereinsmitgliedsbuch und Vereinssachen sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Mit dem Ausschluss erlöschen Rechte an den Verein.

Ausgeschlossen ist die Teilnahme an den Vereins- bzw. Abteilungsveranstaltungen nicht gestattet.

§ 14 Ehrungen

Ehrungen für Vereinsmitglieder und Vereinsangehörige und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sind vom Vereinsvorstand gemäß der „Ehrenordnung“ durchzuführen.

§ 15 Mitgliederversammlungen

- a) Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist nach Schluss des Geschäftsjahres im folgenden Kalenderjahr vom Vereinsvorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Stattfinden zu erfolgen. Satzungsänderungen müs-

sen in vollem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden. Anträge sind drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim Vereinsvorstand beschließt.

c) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand schriftlich im Laufe des Geschäftsjahres einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

d)

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge müssen schriftlich mit Begründung bis acht Tage vor Stattfinden beim 1. Vereinsvorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Anerkennung durch die Mitgliederversammlung. Bei Abstimmung ist eine einfache Mehrheit entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimm- und wahlberechtigt sind grundsätzlich alle volljährigen Vereinsmitglieder. Beschlussfassung und Wahlen finden in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind als Protokolle festzulegen und durch die Unterschriften von zwei Vereinsvorstandsmitgliedern zu beurkunden.

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vereinsvorsitzenden oder dem 2. Vereinsvorsitzenden.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Jahreshauptversammlung

Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes

Jahreshauptversammlung jährlich

Jahreshauptversammlung mit Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Jugendleiters
4. Finanzbericht
5. Diskussion
6. Satzungsänderungen
7. Entlastung des Vorstandes 2-jährlich
8. Neuwahlen des Vorstandes 2-jährlich
9. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

b) Mitgliederversammlung

1. Bericht des Vereinsvorstandes
2. Berichte der Männer- und Jugendabteilung
3. Anträge

§17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden und wenn mindestens Dreiviertel der erschienen Vereinsmitglieder sie beschließen. Das nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen fällt dem in § 3 Abs. e) genannten Heimatverein zu.

§ 18 Satzungsverbindlichkeiten

Die Vereinssatzung ist für alle Vereinsorgane, ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter sowie Vereinsmitglieder verbindlich.

Diese Vereinssatzung und die Vereinsordnungen bilden gemeinsam die „Vereinsverfassung“.

§ 19 Gerichtsstand

Kreisgericht Fürstenwalde.

§ 20 Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung der gemeinnützigen Vereinszwecke erfolgt durch die Stadtverwaltung Erkner.

§ 21 Förderungswürdigkeit

Die Förderungswürdigkeit des Vereins beruht auf der mittelbaren Mitgliedschaft beim Landessportbund Brandenburg infolge der Mitgliedschaft in dessen Fußballverband.

Satzungsbeschlussfassung

1. Die Vereinssatzung ist am 19.11.1990 beschlossen worden und am 01.01.1991 durch die Unterschriften von Rainer Jordan (1. Vorsitzender), Erich Ring, Jürgen Hansen und Heinz Schwark dokumentiert.
2. Die derzeitige Fassung ist die ~~4.~~ **5.** Ausgabe.

Erkner, den 01.04.2011

Milz
(1. Vorsitzender)